

Aktuell

April 2025 – Nr. 22

Verrechnungssteuern zurückfordern lohnt sich

Die erfreulich hohen Guthabenzinsen gehören zwar leider schon wieder der Vergangenheit an. Trotzdem wirken die Guthabenzinsen (hoffentlich) nach, denn es gilt, der **Rückerstattung der Verrechnungssteuer** Beachtung zu schenken.

Privatpersonen fordern die Verrechnungssteuer zusammen mit ihrer privaten Steuererklärung zurück. Sie deklarieren die verrechnungssteuerbelasteten Erträge im Wertschriftenverzeichnis unter der Rubrik «A» mit dem Bruttoertrag. Mit der Einreichung der Steuererklärung gilt somit auch die Verrechnungssteuer für das abgelaufene Jahr als eingereicht und wird beispielsweise im Kanton St. Gallen 60 Tage nach Einreichung der Steuererklärung als Steuerzahlung angerechnet. Es lohnt sich also, die Steuererklärung frühzeitig einzureichen. Der Rückerstattungsanspruch erlischt nach 3 Jahren.

Juristische Personen (also, auch Vereine mit Statuten, Stiftungen, und Kollektivgesellschaften) stellen einen separaten Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer an die Eidgenössische Steuerverwaltung (Formular 25). In der Buchhaltung werden die Erträge brutto erfasst und der Verrechnungssteuerabzug als Guthaben gebucht. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach 3 Jahren.

Ein separates Antragsformular steht für **Rückerstattung in Erbfällen** (für allfällige Verrechnungssteuern zwischen dem Todestag und der effektiven Erbteilung) zur Verfügung, sofern der Ertrag aus unverteilter Erbschaften nicht quotall in der Steuererklärung deklariert wird. **Stockwerkeigentümerge-**

meinschaften haben die Rückerstattung als Gemeinschaft zu beantragen (Formular 25) und nicht jeder Eigentümer quotall für seinen Anteil. Diese gemeinsame Rückforderung entbindet den einzelnen Stockwerkeigentümer aber nicht von seiner Deklarationspflicht. Sie haben in ihrer persönlichen Steuererklärung den Anteil am Vermögen und am Erneuerungsfonds sowie die darauf anfallenden Erträge zu deklarieren.

Update Mehrwertsteuer

Auf den 1. Januar 2025 ist die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes und die revidierte Mehrwertsteuerverordnung in Kraft getreten. Dazu haben wir bereits informiert. Konkretisiert wurde unter anderem auch der Ort der Leistungserbringung bei hybridem Dienstleistungsangebot (Live-Streaming). Aktuell liegt ein Entwurf zur Überarbeitung des Vorsteuerabzuges vor, auch hier werden sich Änderungen ergeben. Erfolgte bei Ihnen auch schon eine Mehrwertsteuerkontrolle? Knapp die Hälfte aller Kontrollen erfolgt auf Grund einer automatischen Auswahl aufgrund von Risikoparameter, knapp 10% sind Zufallskontrollen oder Kontrollen auf Verlangen der steuerpflichtigen Person. Aber rund 44% der Kontrollen erfolgen infolge manueller Auswahl aufgrund konkreter Feststellungen. Es lohnt sich also, rechtzeitig und korrekt zu deklarieren und zu bezahlen.

Ob Verrechnungssteuer oder Mehrwertsteuer – wir begleiten Sie gerne bei den Herausforderungen.

Rotmonten Wirtschaftsprüfung AG

Eigenmietwert im Wandel der Zeit

Die unendliche Geschichte mit der Eigenmietwertbesteuerung wird um ein Kapitel reicher. Der Eigenmietwert wurde 1934 per Notrecht als eidgenössische Krisenabgabe zur Gesundung des Bundeshaushalts eingeführt und 1958 ins reguläre Recht übernommen. Die Geschichte lehrt uns auch hier, dass einmal eingeführte Steuern in der Schweiz kaum je wieder verschwinden. Doch es ist Bewegung in die Eigenmietwertbesteuerung gekommen.

Das Parlament hat im Dezember des vergangenen Jahres befunden, die Eigenmietwertbesteuerung gehöre abgeschafft, und zwar konsequenterweise sowohl bei selbstgenutzten Erst- wie auch auf Zweitliegenschaften. So weit so richtig.

Im Zusammenhang mit der anstehenden Gesetzesrevision wird von der steuerlichen Erfassung des Eigenmietwertes als «Naturaleinkommen» (so die Professoren Locher und Gurtner in der NZZ vom 28.10.2024 S. 18) gesprochen. Locher/Gurtner vergleichen den Fall mit demjenigen, in welchem ein Arbeitnehmender von seinem Arbeitgeber freie Kost und Logis erhält. Kost und Logis und Eigenmietwert sind jedoch zwei völlig unterschiedliche Paar Stiefel. Bei freier Kost und Logis erbringt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmenden eine Leistung, die unzweifelhaft einen wirtschaftlichen Wert besitzt. Bei der Eigenmietwertbesteuerung wird unterstellt, der Steuerpflichtige würde mit sich selber einen wirtschaftlichen Vorteil kreieren. Baron von Münchhausen, der sich an den eigenen Haaren aus dem Sumpf gezogen haben soll, lässt grüssen! Wenn man ein und denselben Steuerpflichtigen in zwei verschiedene Hälften aufspaltet, dessen eine Hälfte mit der anderen einen Leistungsaustausch vollzieht, so hätte die Psychiatrie hierfür einen Fachbegriff parat.

An der Beibehaltung der Eigenmietwertbesteuerung haben die Banken ein massives Interesse. Die schweizerischen Haushalte sind wegen der Hypothekarkredite im internationalen Vergleich erheblich verschuldet,

besitzen aber ebenfalls erhebliche liquide Mittel (nach Daten des IWF beträgt das Verhältnis von Hypothekarschulden zu liquiden Mitteln in der Schweiz im Schnitt 100%). Weil in der Regel Hypotheken nach den Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung im Ausmass von weniger als zwei Dritteln des Verkehrswertes einer Liegenschaft nicht amortisiert werden müssen und weil die Verkehrswerte der Liegenschaften in den letzten 20 Jahren im Schnitt erheblich gestiegen sind, hat der Druck auf die Rückzahlungen der Hypothekarkredite nachgelassen. Die Grundeigentümer lassen gerne ihre Hypotheken stehen – obwohl sie zu Amortisationen in der Lage wären – um Schuldzinsen vom steuerbaren Einkommen abziehen zu können. Das erfreut natürlich die Banken, denn sie verdienen erstens an den Hypotheken ihre Zinsen, obwohl sie keine nennenswerten Risiken zu tragen haben. Auf der anderen Seite verdienen sie an den Finanzanlagen, die der Kunde ja irgendwo parkieren muss (weil er sie nicht zur Amortisation der Hypothek verwendet). Wirtschaftlich gesehen ist für den Kunden einzig der Vergleich zwischen den abzugsfähigen Hypothekarzinsen einerseits und der erzielten Rendite (inkl. Kapitalgewinne, aber abzüglich Kosten) auf den angesparten Anlagen andererseits entscheidend. Ein sachgerechter Vergleich müsste zudem auch noch das Delkredererisiko mit einbeziehen.

Doch auch die Wirtschaft und die Steuerpflichtigen könnten ein Interesse an der Beibehaltung des bisherigen Systems haben. Wer heute eine (nicht geradezu verlotterte) Altliegenschaft zur Selbstnutzung kauft, der kann die Unterhaltskosten vom steuerbaren Einkommen abziehen (wertvermehrende Investitionen vorbehalten). Künftig wäre dies grundsätzlich nicht mehr möglich.

Das Risiko, dass die ganze Übung bachab geht, ist recht gross. Vielleicht leben wir also noch einmal weitere mehr als 90 Jahre mit der Besteuerung des Eigenmietwertes.

Verknüpfung von Eigenmietwertabschaffung und Objektsteuer

Ein zentrales Problem der geplanten Einführung der Objektsteuer ist deren Verknüpfung mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.

Im Hinblick auf die Abschaffung des Eigenmietwertes soll aus «kompensatorischen Gründen» den Kantonen via eine Änderung der Bundesverfassung erlaubt werden, eine Objektsteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften einzuführen. Wird diese Verfassungsänderung von Volk und Ständen nicht angenommen, so bleibt es bei der bisherigen Eigenmietwertbesteuerung, weil das Parlament die Inkraftsetzung der Änderung der Mietwertbesteuerung mit der Einführung einer Objektsteuer auf Zweitliegenschaften verknüpft hat. Ob damit der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist, bleibt eine offene Frage. Vielleicht will ein Steuerpflichtiger die Eigenmietwertbesteuerung abgeschafft wissen und hält die Kompetenz der Kantone zur Einführung einer Objektsteuer auf Zweitwohnliegenschaften für richtig. Vielleicht ist er für die grundsätzliche Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung, will aber von einer Objektsteuer für Zweitwohnliegenschaften nichts wissen. Vielleicht findet er eine Objektsteuer für Zweitwohnliegenschaften eine ohnehin gute Idee und dies zusätzlich zur bisherigen Eigenmietwertbesteuerung. Angesichts der unseres Erachtens unzulässigen Verknüpfung dieser beiden Themen miteinander kann sich der Stimmbürger nicht differenzieren und frei zur einen oder anderen Frage äussern.

Die genannte «Objektsteuer» ist ein Zwitter. Man lässt sie als eine spezielle Art einer Vermögenssteuer auftreten, um den Abzug von Schuldzinsen zu verweigern. Doch was ist diese angebliche «Objektsteuer»? Sie ist nichts anderes als eine Soll-Ertragssteuer. Vom Vermögenswert oder von der Grösse der Wohnung wird auf Vergleichsbasis ein bestimmtes Einkommen abgeleitet und dieses wird dann zu einem eigenen Einkommenssteuersatz besteuert. Wenn aber mittels einer «Objektsteuer» ein Soll-Mieter-

trag (gleich wie beim Eigenmietwert) besteuert wird, dann dürfen entsprechende Schuldzinsen nicht ausser Ansatz fallen.

Der Verfassungsgrundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung verbietet unseres Erachtens die ungleiche Behandlung von Erst- und Zweitliegenschaften im Rahmen einer derartigen «Objektsteuer». Es ist falsch, aus angeblicher Rücksichtnahme auf Bergkantone klare Verfassungsgrundsätze über Bord zu werfen. Das Fehlen einer Verfassungsgerichtsbarkeit erweist sich hier als ein gewisses Übel – jedoch als ein kleineres als die Einräumung von «Rechtsetzungskompetenzen» an ein letztinstanzliches Gericht.

Die Gemeinden der Bergkantone kennen oftmals eine sogenannte Kurtaxe, mit der allerlei Zweckmässiges, aber auch Nonsense finanziert wird. Zudem erheben diverse Gemeinden in Bergkantonen eine Liegenschaftsteuer, welche Kantone im Unterland nicht kennen bzw. abgeschafft haben (z.B. Kantone ZH und SZ). Man addiere also: Ordentliche Vermögenssteuer (auch) auf der Zweitliegenschaft, für Externe die Kurtaxe, die Liegenschaftsteuer (welche auch die Einheimischen bezahlen müssen) und obendrein dann noch eine Zweitwohnungsabgabe? Das Fuder wird hier offensichtlich überladen.

Bis dato sind die Schuldzinsen vom steuerbaren Einkommen absetzbar, und zwar sowohl private wie auch geschäftliche und unabhängig davon, ob die mit den Schulden finanzierten Vermögenswerte steuerbare Erträge abwerfen oder nicht. Damit die Steuerpflichtigen aber nicht übermässig Kredite aufnehmen, um auf der einen Seite mittels im Bereich des Privatvermögens steuerfreie Kapitalgewinne zu generieren und auf der anderen Seite Schuldzinsen vom steuerbaren Einkommen abzuziehen, gilt aktuell eine Abzugsgrenze in Höhe der steuerbaren Vermögenserträge plus CHF 50'000. Darüber hinaus gehende Schuldzinsen sind steuerlich im privaten Vermögensbereich bereits derzeit nicht absetzbar.

Schärfere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse

Am 1. Januar 2025 ist das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses in Kraft getreten. Das Bundesgesetz hat zu Anpassungen verschiedener Gesetze, unter anderem des Obligationenrechts und der Handelsregisterverordnung, geführt. Die neuen Regelungen zielen darauf ab, den Schutz von Gläubigern zu verbessern und den Missbrauch bestehender Regelungen einzudämmen. Künftig sind die Hürden höher, sich zum Nachteil der Gläubiger/-innen von Schulden zu befreien und andere Unternehmen auf unlautere Weise zu konkurrenzieren.

Im Mittelpunkt stehen fünf zentrale Neuerungen, die für Unternehmen von Bedeutung sind:

- Einschränkung des Opting-Out
- Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen
- Kodifizierung des Mantelhandels
- Personensuche im Handelsregister (HR)
- Verbesserung der Durchsetzung des Tätigkeitsverbots über das HR

Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-Out) ist neu nur noch für künftige Geschäftsjahre möglich und muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim HR angemeldet werden. Das heisst, die Gesellschaft muss die Verzichtserklärung vor Ende des laufenden Geschäftsjahres beim HR einreichen. Dazu sind bestimmte Unterlagen erforderlich, darunter das Protokoll (oder ein Auszug davon) der Generalversammlung, an welcher die Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres genehmigt worden ist, sowie die unterzeichnete Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahres mitsamt Revisionsbericht. Neu wird der Beginn des Geschäftsjahres mit Opting-Out im HR veröffentlicht. Eine wichtige Neuerung betrifft ferner die Zusammenarbeit mit den Steuerbehörden. Eingeführt wird eine Meldepflicht der kantonalen Steuerverwaltung gegenüber dem HR, falls eine Gesellschaft mit Opting-Out keine Jahresrechnung einreicht. Das HR ist dann verpflichtet, die Erneuerung der Verzichtserklärung oder die Ernennung einer Revisionsstelle zu verlangen. Wird der ordnungsge-

mässe Zustand nicht fristgerecht umgesetzt, erfolgt die Überweisung an das Gericht durch das HR, was zu einem Organisationsmangelverfahren bis hin zur Auflösung der Gesellschaft führen kann. Schliesslich leitet das HR künftig auch umgekehrt eine von der Gesellschaft eingereichte Jahresrechnung ohne Weiteres an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

Neu geregelt wird die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen. Steuerforderungen und andere öffentlich-rechtliche Forderungen werden künftig wie privatrechtliche Forderungen über das Konkursverfahren vollstreckt, sofern der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt. Zuvor war nur die Pfändung von Vermögenswerten zulässig. Stellen Sie als Unternehmer/in sicher, dass öffentlich-rechtliche Forderungen rechtzeitig beglichen werden und vereinbaren Sie gegebenenfalls frühzeitig eine Zahlungsvereinbarung, um das Risiko eines Konkursverfahrens zu minimieren.

Das Geschäftsmodell des Mantelhandels (Verkauf einer Kapitalgesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit eingestellt hat und bereit zur Liquidation wäre) wird nun auch auf Gesetzesstufe im OR präzisiert und eingeschränkt. Die neuen Regelungen kodifizieren weitgehend die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung, das heisst, dass Aktienübertragungen und Stammanteilübertragungen bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven nichtig sind. Die Vorschriften der AGs gelten sinngemäss auch für GmbHs. Eine sorgfältige Prüfung der Unternehmensbewertung und der Bilanz, zur Vermeidung des Erwerbs einer Mangelgesellschaft, ist dringend zu empfehlen.

Die Personensuche im HR wird im zentralen Firmenindex (Zefix) für natürliche Personen möglich werden. Die Personensuche ermöglicht es, Informationen zum wirtschaftlichen Werdegang und zu Verwicklungen in Konkursverfahren von potenziellen Vertragspartnern zu erhalten. Überprüfen Sie daher regelmässig die Korrektheit und Aktualität Ihres HR-Eintrages.